

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

# NON-PROFIT ORGANISATIONEN UNTERSTÜTZUNGS- FONDS

INFORMATIONSTAND PER  
8.7.2020, 10:00 UHR

MAG. BARBARA FAHRINGER-POSTL  
DR. ERNST KOMAREK

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Ziel und Zweck der Förderung

**Ziel:** Milderung der Einnahmefälle aufgrund von COVID-19 bei den antragsberechtigten Organisationen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen

**Fördervolumen:**  
bis zu EUR 700.000.000

Antragstellung ist ab 8. Juli 2020 möglich  
Anträge sind bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen

zuständige Stelle: AWS  
Anträge online: [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)  
<https://npo-fonds.at/faqs/>  
Fragen - NPO-Service-Hotline:  
info@npo-fonds.at  
01 267 52 00

### gesetzliche Grundlage:

- ▶ NPO Unterstützungsfonds im 20. COVID-Gesetz (BGBl I 49/2020)
- ▶ NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl II 300/2020)

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Förderbare Organisationen

Zulässige förderwerbende Organisationen (förderbare Organisationen) sind:

- ▶ 1. **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke verfolgende Non-Profit-Organisationen („NPO“),
- ▶ 2. **freiwillige Feuerwehren** und **Landesfeuerwehrverbände** unbeschadet ihrer rechtlichen Stellung,
- ▶ 3. **gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften** und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, und
- ▶ 4. Rechtsträger - an denen förderbare Organisationen nach Z 1 bis 3 beteiligt sind - „**Beteiligungsorganisationen**“

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Förderbare Organisationen

Zusatzinformationen zu Non-Profit-Organisationen und Beteiligungsorganisationen:

Eine Non-Profit-Organisation („NPO“) ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, welche die **gemeinnützigen Voraussetzungen der §§ 34-47 BAO erfüllt**.

In den Statuten muss ein gemeinnütziger, mildtätiger Zweck festgelegt. Die **ausschließliche und unmittelbare Verfolgen des gemeinnützigen Zweckes** muss tatsächlich vorliegen. Die Organisation darf **nicht auf Gewinn gerichtet** sein.

Diese Voraussetzung gilt **trotz Satzungsmängel (§ 41 BAO)** auch dann als erfüllt, wenn **erkennbar gemeinnützige Zwecke verfolgt werden** und es sich **nicht um schwerwiegende Mängel handelt**, sofern **innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung** durch die aws oder das Finanzamt die Satzung an die Erfordernisse der BAO angepasst wird.

**Beteiligungsorganisationen (Notifizierung als Beihilfe und Zustimmung der Europäischen Kommission steht noch aus):** Dies ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete juristische Person, Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse, an der eine förderbare

- ▶ Non-Profit-Organisation iSd §§ 34 ff BAO,
  - ▶ freiwillige Feuerwehr/Landesfeuerwehrverband oder
  - ▶ gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft
- unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50% beteiligt ist.**

Zudem müssen Beteiligungsorganisationen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ihrer Eigentümerin bzw ihres Eigentümers beitragen.

Aktueller Entwicklungsstand unter [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Förderbare Organisationen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- ▶ 1. Die **Tätigkeiten** der förderbaren Organisation werden **in Österreich gesetzt**, soweit es sich nicht um gemeinnützige Rechtsträger aus dem Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit** im Sinne des § 3 Abs. 2 EZA-Gesetz handelt.
- ▶ 2. Die förderbare **Organisation wurde nachweisbar vor dem 10.03.2020 errichtet**.
- ▶ 3. Der **Sitz** der förderbaren Organisation liegt **in Österreich**.
- ▶ 4. Die förderbare **Organisation ist durch einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Einnahmenausfall beeinträchtigt**.
- ▶ 5. Die förderbare **Organisation darf zum 10.03.2020 nicht materiell insolvent gewesen sein**, weil beispielsweise eine positive Fortbestehensprognose vorgelegen ist.
- ▶ 6. Über die förderbare **Organisation dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen** (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder **entsprechende Verbandsgeldbußen** nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, **aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt** worden sein.
- ▶ 7. Die förderbare Organisation hat **zumutbare Maßnahmen gesetzt**, um die durch die Förderung zu deckenden förderbaren Kosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung**).

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Ausgeschlossene Organisationen

Ausgenommen von der  
Gewährung von  
Unterstützungsleistungen  
sind folgende Organisationen:

- ▶ Politische Parteien gemäß § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012
- ▶ Kapital- und Personengesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Anteile bzw des Grund- oder Stammkapitals halten
- ▶ Kreditinstitute i.S.d BWG
- ▶ Versicherungsunternehmen i.S.d VAG
- ▶ Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S.d. WAG
- ▶ Pensionskassen i.S.d. PKG
- ▶ gemeinnützige Wohnbaugesellschaften

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Art der Unterstützung

- ▶ Die Unterstützungsleistung („Förderung“) besteht aus einem **nicht rückzahlbaren Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation den Zuschuss nicht zurückzahlen muss - vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der Richtlinie.
- ▶ Die Förderung wird auf Grundlage einer **privatrechtlichen Vereinbarung** gewährt.
- ▶ Auf die Gewährung der Förderung besteht **kein Rechtsanspruch** und erfolgt insbesondere auch **nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel**.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Wie hoch ist die maximale Unterstützung und bestehen Ausnahmen?

### Grundsätzlich gilt:

- ▶ Es dürfen **höchstens 100% der förderbaren Kosten zuzüglich des Struktursicherungsbeitrags** (siehe Folie Seite 17) durch die Förderung abgedeckt werden.
- ▶ Die Förderung ist zudem **mit dem Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 (im Vergleich zu Q1-3/2019) begrenzt**. Optional kann als Vergleichsbasis auch der Durchschnitt der ersten drei Quartale der Jahre 2018 und 2019 herangezogen werden.  
**Ausnahme:** Beantragte förderbare Kosten einschließlich Struktursicherungsbeitrag kleiner EUR 3.000 → förderbare Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) werden ersetzt.
- ▶ Ist die Summe aus förderbaren Kosten (zB Miete, Strom) und Struktursicherungsbeitrag **geringer als EUR 3.000**, wird **dieser Betrag** und nicht höchstens der Einnahmenausfall ersetzt → siehe dazu Folie Seite 9.
- ▶ Ist die Summe aus förderbaren Kosten (zB Miete, Strom und Struktursicherungsbeitrag **höher als EUR 3.000**, wird **höchstens der Einnahmenausfall** ersetzt → siehe dazu Folie Seite 11.

Die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag muss **zumindest EUR 500** betragen. Ist sie **geringer**, erhält man **keine Förderung**.

Die Zuschusshöhe ist mit **maximal EUR 2.400.000 je förderwerbender Organisation** begrenzt. Dieser Maximalbetrag steht auch dann nur einmal zu, wenn sowohl eine Organisation iSd § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 der VO (NPO, Feuerwehr, Kirche) als auch deren Beteiligungsorganisation eine Förderung beantragen.

**Sonderfall:** Bei Beteiligungsorganisationen, die von einer förderbaren und einer nicht förderbaren Organisation gehalten werden, ist der Zuschuss relativ zum Beteiligungsgrad der nicht gemeinnützigen Organisation zu reduzieren.



# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Wie hoch ist die maximale Unterstützung und bestehen Ausnahmen?

### ► Berechnung der Förderung bei Neugründungen und Umgründungen:

- Organisationen, für die aufgrund von **Neu- oder Umgründung oder einer sonstigen Strukturänderung** kein Rechnungsabschluss vorliegt, welcher die ersten drei Quartale des Jahres 2019 einschließt, können die **Einnahmen für die fehlenden Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung** bestimmen. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmenausfälle müssen **sachlich begründet und nachvollziehbar** sein.
- Bei der Ermittlung des Einnahmenausfalls im Jahr 2020 ist im Fall von Umgründungen oder vergleichbaren Strukturänderungen im Vergleichszeitraum auf die **jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit** abzustellen.

### ► Berücksichtigung von anderen Förderungen:

- Die Förderung nach dem NPO Unterstützungsfonds und andere Förderungen für die beantragten Kosten dürfen **insgesamt den Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 nicht überschreiten**.
- Es hat **keine Auswirkungen** auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der antragstellenden Organisation Mitarbeiter zur **Kurzarbeit** angemeldet haben.
- Es gibt **keine Überschneidung** mit Härtefall-Fonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit.
- NPO-Zuschuss kann mit **Überbrückungsgarantien** kombiniert werden.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Beispiel 1: Förderbare Kosten bis EUR 3.000

EUR 2.400

EUR 2.400



### Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 2.400**
- ▶ Nachdem die beantragten Kosten unter **EUR 3.000** liegen wird der **Zuschuss** sofort ausgezahlt: **EUR 2.400**

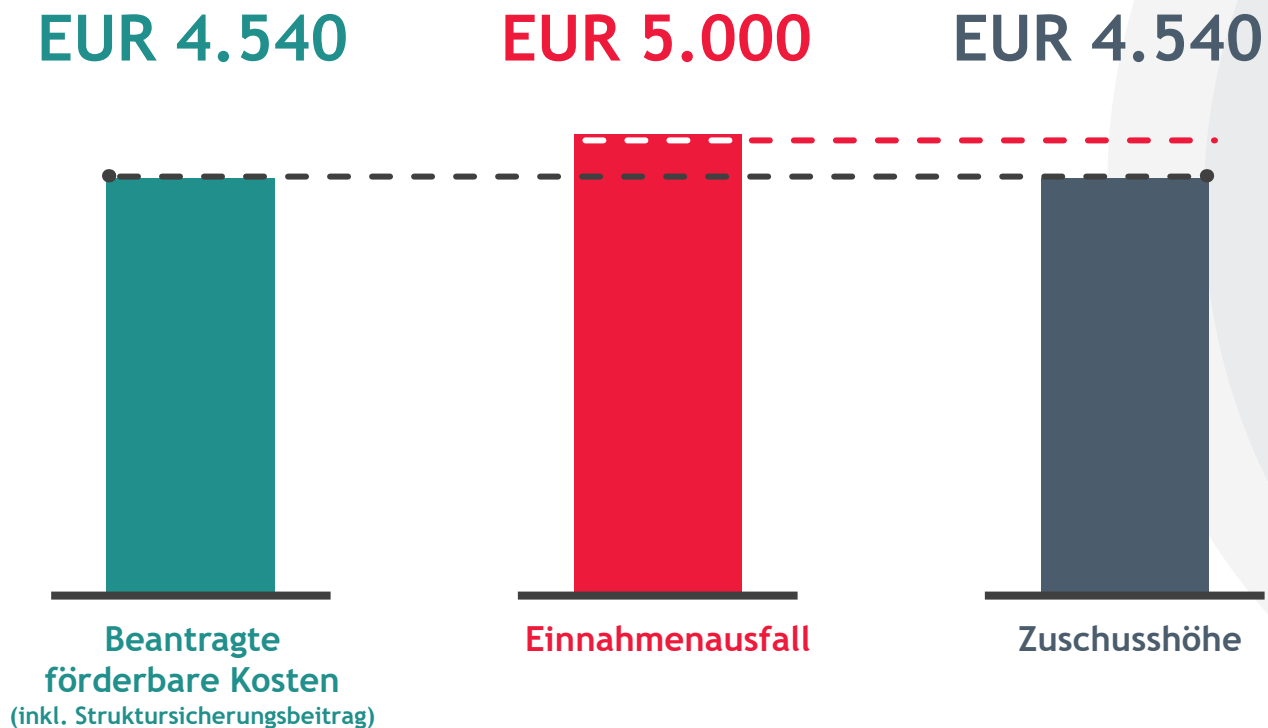
### Auszahlung & Abrechnung

- ▶ Da der Zuschuss weniger als EUR 3.000 beträgt, wird sofort die Gesamthöhe ausbezahlt.
- ▶ Für den Zeitraum 1.4. - 30.9.2020 ist eine abschließende Abrechnung (Kosten- und Einnahmennachweis) vorzulegen.

Quelle: Bundesministerium

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 2: Förderbare Kosten über EUR 3.000 (Einnahmenausfall ist höher als förderbare Kosten)



## Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 4.540**
- ▶ Der **Einnahmenausfall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: **EUR 5.000**
- ▶ Da die förderbaren Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der Zuschuss: **EUR 4.540**

## Auszahlung & Abrechnung

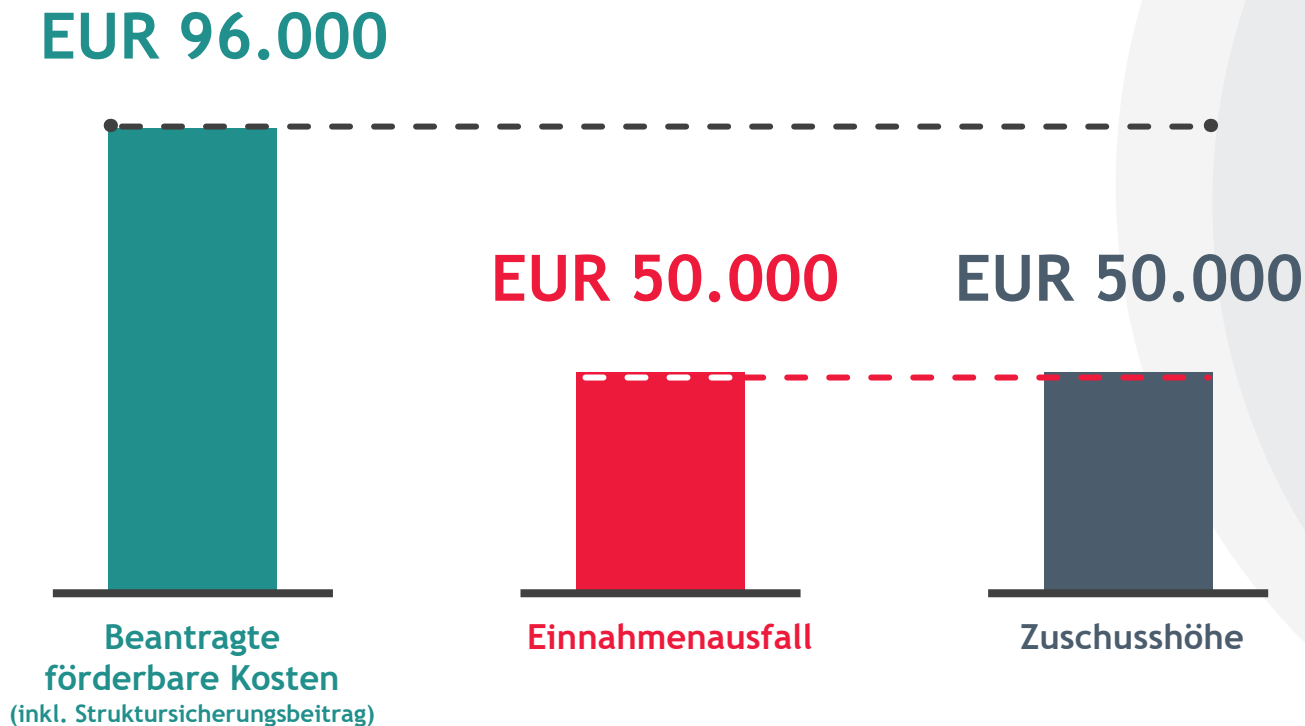
Da der Zuschuss **über EUR 3.000** beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. Sofortauszahlung iHv.: **EUR 3.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: **EUR 1.540**

Quelle: Bundesministerium

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Beispiel 3: Förderbare Kosten über EUR 3.000 (Einnahmenausfall ist geringer als förderbare Kosten)



## Lesebeispiel

- ▶ Eine Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 96.000**
- ▶ Der **Einnahmenausfall** der ersten drei Quartale 2020 beträgt im Vergleich zu 2019 gesamt: **EUR 50.000**
- ▶ Da die Zuschusshöhe **EUR 50.000** mit dem Einnahmenausfall gedeckelt ist, beträgt der **Zuschuss**: **EUR 50.000**

## Auszahlung & Abrechnung

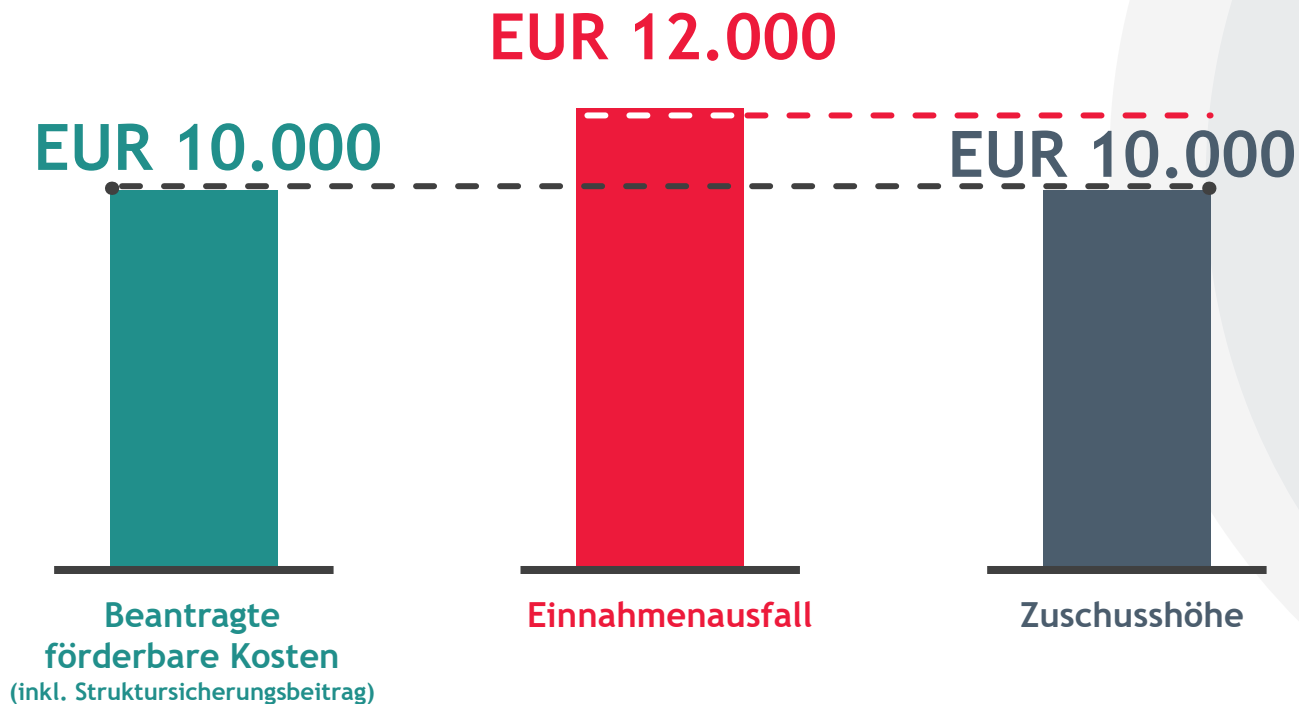
Da der Zuschuss über EUR 6.000 beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. 50% Sofortauszahlung: **EUR 25.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt.: **EUR 25.000**

Quelle: Bundesministerium

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Beispiel 4: Neugründung



### Lesebeispiel

- ▶ Eine am 1.3.2020 gegründete Organisation beantragt den Zuschuss für **Kosten** (inkl. Struktursicherungsbeitrag) iHv.: **EUR 10.000**
- ▶ Nachdem es sich um eine Neugründung handelt, schätzt die gemeinnützige Organisation den **Einnahmenausfall** auf: **EUR 12.000**
- ▶ Da die beantragten Kosten niedriger sind als der Einnahmenausfall, beträgt der Zuschuss: **EUR 10.000**

### Auszahlung & Abrechnung

Da der Zuschuss **über EUR 6.000** beträgt, wird in zwei Tranchen ausbezahlt:

1. **50 % Sofortauszahlung: EUR 5.000**
2. Der restliche Betrag wird nach Abrechnung (Kosten und Einnahmen) ausbezahlt: **EUR 5.000**

Quelle: Bundesministerium

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Was wird gefördert?

### Förderbare Kosten und Struktursicherungsbeitrag:

**Miete und Pacht**

**Wasser, Energie  
& Telekommuni-  
kation**

**Versicherungen  
& Lizenzkosten**

**Vorlaufkosten  
für abgesagte  
Veranstaltungen**

**Steuerberatungs-  
kosten**

**Zahlungs-  
verpflichtungen**

z.B.: Buchhaltungskosten,  
Jahresabschlusskosten,  
Marketing & Werbung

**Zins-  
aufwendungen**

aus vertraglichen  
Verpflichtungen, die vor  
dem 10.3.2020 vereinbart  
wurden.

**Verderbliche  
oder saisonale  
Ware**

Bei Wertverlust aufgrund  
von COVID-19-Krise von  
mindestens 50%

**Personalkosten  
(BEinstG)**

Personalkosten von  
Personen die nach  
Behinderteneinstellungs-  
gesetz beschäftigt sind

**COVID-19  
bedingte Kosten**

z.B.: Schutzausrüstung,  
Desinfektionsmittel

+

### **Pauschale „Struktursicherungsbeitrag“**

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B.: Instandhaltungs- oder Wartungskosten und beläuft sich idR auf 7% der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen.

Quelle: Bundesministerium

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Förderbare sind Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung statutengemäßer Aufgaben, die aus einem oder mehreren der nachfolgenden Sachverhalte resultieren (§ 7 Abs 2 der VO):

1. für die Tätigkeit der Organisation **betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen für Miete und Pacht** (auch wenn sie gestundet wurden)
2. betriebsnotwendige **Versicherungsprämien**
3. **Zinsaufwendungen** für Kredite und Darlehen und Finanzierungskostenanteile von Leasingraten aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 10.3.2020 vereinbart wurden, ab dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit
4. **nicht das Personal betreffende betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen**, insbesondere Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten
5. Kosten für die **Bestätigung des Antrags** durch einen fachkundigen Experten oder eine fachkundige Expertin (**Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater**)
6. **betriebsnotwendige Lizenzkosten**, die nicht an ein verbundenes Unternehmen gezahlt werden
7. Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten **Betriebskosten** von Liegenschaften (z.B. Abwasser- und Abfallentsorgung)
8. **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID19-Krise **mindestens 50%** des Verkehrswerts verloren haben. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (zB Frühlings- oder Sommerware)
9. **Personalkosten von gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) nicht kündbaren und nicht für die Kurzarbeit bestimmbar**en Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen, soweit sie nicht durch direkte Zahlungen von Gebietskörperschaften abgedeckt werden.
10. nicht das Personal betreffende unmittelbar **durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen**
11. **frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können**, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

- ▶ Für die Bemessung der Förderung sind die **förderbaren Kosten** der förderwerbenden Organisation, die **im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020** anfallen, zu ermitteln.
- ▶ Für Kosten nach § 7 Abs. 2 Z 10 der VO (d.s. **nicht das Personal betreffende unmittelbar durch COVID-19 notwendig gewordene betriebsnotwendige Aufwendungen**) ist zur Ermittlung der förderbaren Kosten der **Zeitraum 10. März 2020 bis 30. September 2020** anzuwenden.
- ▶ Kosten nach § 7 Abs. 2 Z 11 der VO (d.s. **frustrierte Aufwendungen**, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden können) sind förderbar, wenn sie **vor dem 10. März 2020 entstanden sind**.



# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Besonderheiten iZm der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

- ▶ Von den förderbaren Kosten sind **Versicherungsleistungen**, die diese förderbaren Kosten im Versicherungsfall abgedeckt haben, in Abzug zu bringen.
- ▶ Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und nach § 21 Abs. 1 VerG (kleine Vereine) können die förderbaren Kosten nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies **nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen** führt.
- ▶ Ein Wertverlust von saisonaler und verderblicher Ware liegt nur dann vor, wenn dieser tatsächlich feststeht. Der Wertverlust ist durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres, zu dem die Ware veräußert werden sollte, zu berechnen. **Gemeinkosten** gemäß § 203 Abs. 3 2. Satz UGB sind in dieser Berechnung **nicht anzusetzen**.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Struktursicherungsbeitrag

- ▶ Mit dem Struktursicherungsbeitrag sollen die **nicht durch § 7 Abs 2 der VO erfassten weiteren Kosten pauschal abgegolten werden** (zB Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen).
- ▶ Die Höhe des Struktursicherungsbeitrags beträgt **7 % der Einnahmen des Jahres 2019**.
- ▶ **Kein Kostennachweis → nur Einnahmennachweis!!!**
- ▶ **Optional** kann als Bemessungsgrundlage für den Struktursicherungsbeitrag auch der **Durchschnitt der letzten beiden Jahre (2018 und 2019)** herangezogen werden.
- ▶ Bei **Neugründungen** oder **Umgründungen** und anderen Strukturänderungen können für die Berechnung des Struktursicherungsbeitrags die Einnahmen von 1.1.2020 bis 31.5.2020 für das Kalenderjahr 2020 hochgerechnet werden.
- ▶ Der **Struktursicherungsbeitrag** ist mit **maximal EUR 120.000** begrenzt.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Welche Kosten werden nicht gefördert?

- ▶ **Investitionen**
  - ▶ **Instandhaltungskosten**
  - ▶ **Personalkosten** (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
  - ▶ Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender **Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen** wurde
  - ▶ **Kosten, die vor dem 01.04.2020 angefallen sind; Ausnahme:** direkt durch die Corona Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits ab dem 10.03.2020 angefallen sein; frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen dürfen bis zum 9.3.2020 angefallen sein.
  - ▶ **Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen**
- ▶ Kosten, die der Schadensminderungspflicht entgegenstehen, z. B. Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung, die nicht dem angemessenen Marktpreis entsprechen
  - ▶ **Nicht betriebsnotwendige Kosten**
  - ▶ Kosten, die durch Versicherungen oder andere Förderungen bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
  - ▶ **Tilgungsraten** im Rahmen der Rückzahlung von Krediten - hier können nur die Zinsen gefördert werden.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

- ▶ Abwicklung der Förderung erfolgt über AWS online Plattform
  - ▶ Einbringung der Anträge über [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)
  - ▶ Anträge auf Papier und per Mail können nicht entgegengenommen werden
  - ▶ Antragstellung hat **bis zum 31.12.2020** zu erfolgen.
  - ▶ Wenn der **Antrag vor dem 30.9.2020** eingereicht wird, erfolgt ein Akontozahlung (50%) direkt danach. Der Restbetrag wird erst im Zuge der Endabrechnung überwiesen.
- 
- ▶ **Bestätigung der Angaben durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, wenn**
    - **Zuschuss von mehr als EUR 12.000** beantragt wird
    - im Jahr **2019 Einnahmen von über EUR 120.000** erzielt wurden
    - im **letzten Geschäftsjahr** vor Antragstellung **mehr als 10 Arbeitskräfte** beschäftigt wurden (unselbständig Beschäftigte oder Personen mit freiem Dienstvertrag) oder
    - eine **gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft** oder Einrichtung, der aufgrund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, Antragsteller ist
    - Der **antragstellende Rechtsträger an förderbaren Organisationen (Beteiligungsorganisationen) beteiligt ist**
    - Der antragstellende Rechtsträger eine **Beteiligungsorganisation** ist

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

### Der Förderantrag hat zu enthalten:

- ▶ **Identifikationsdaten** (Name, Adresse, ZVR-Zahl, Firmenbuchnummer, etc.) sowie Nachweise über die Identität der für die förderwerbende Organisation handelnden Personen, etwa durch die Kopie eines amtlichen **Lichtbildausweises**, Kontodaten mit einer inländischen Bankverbindung,
- ▶ **Angaben zur Feststellung**, ob eine **förderbare Organisation** vorliegt,
- ▶ **Angaben über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand** zugunsten der förderwerbenden Organisation,
- ▶ Angaben zum **prognostizierten bzw. bei Anträgen nach dem 30. September 2020 zum tatsächlichen Einnahmenausfall in den ersten drei Quartalen des Jahres 2020**,
- ▶ Angaben zu den **prognostizierten bzw tatsächlichen förderbaren Kosten**,
- ▶ Eine **Bestätigung** eines fachkundigen Experten oder einer fachkundigen Expertin (**Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**)
- ▶ **Zusätzliche Bestätigungserfordernisse** bestehen bei **Beteiligungsorganisationen**.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

### Bestätigungen der förderwerbenden Organisation:

- ▶ Vorliegen der **allgemeinen Förderungsvoraussetzungen**
- ▶ **kein Sachverhalt** vorliegt, der die **Gewährung einer Förderung ausschließen** würde
- ▶ die förderbare Organisation **zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent** gewesen ist
- ▶ im Antrag **nur förderbare Kosten und der Struktursicherungsbeitrag** enthalten sind
- ▶ die **Einnahmehausfälle** durch die **COVID-19-Krise** verursacht sind und **schadensmindernde Maßnahmen** gesetzt wurden
- ▶ die im Antrag angeführten **förderbaren Kosten nicht bereits durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand** (zum Beispiel Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) **oder durch andere Personen** (zum Beispiel **Versicherungen**) ganz oder teilweise **gedeckt** worden sind
- ▶ die förderwerbende Organisation, sollte diese **zukünftig weitere öffentliche Finanzhilfen** zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise **beantragen**, die ihm gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags nach dem **NPO-Gesetz** gewährten **Förderungen** angeben wird
- ▶ alle in dieser **NPO-Fonds-Richtlinienverordnung** vorgesehenen **Verpflichtungen vollumfänglich übernommen** werden
- ▶ alle **Angaben wahrheitsgetreu** gemacht wurden
- ▶ zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder **falsche Angaben** zur **Ablehnung** und zu **strafrechtlichen Folgen** sowie den **mehrfährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes** führen können

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

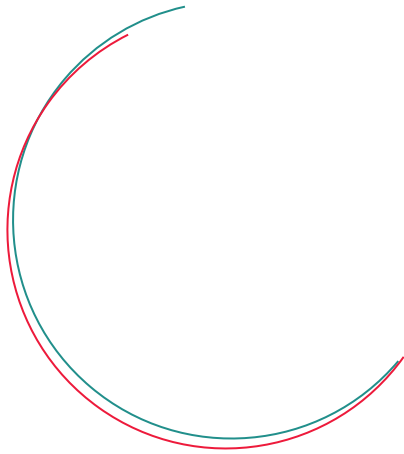
## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

### Verpflichtungen der förderwerbenden Organisation:

- ▶ auf die **Erhaltung von Arbeitsplätzen** in der Organisation besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Einnahmen zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die **Vergütungen der Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** sowie wesentlichen Erfüllungsgehilfen der förderwerbenden Organisation umgehend für die Zukunft so zu bemessen, dass diesen **keine unangemessenen Entgelte**, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen **geleistet werden**
- ▶ insbesondere **für das Jahr 2020 keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen in Höhe **von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das vorangegangene Wirtschaftsjahr** auszuzahlen;
- ▶ **keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen** und die **Förderung nicht zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer** zu verwenden;
- ▶ **Änderungen** der für die Zuschussgewährung **maßgeblichen Verhältnisse** unverzüglich der **AWS schriftlich bekannt zu geben.**
- ▶ die **Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten**, nicht anzuweisen, **nicht zu verpfänden** und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung



Rückzahlungsbeträge sind vom Tag der Fälligkeit des Rückforderungsanspruches an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

### Die Förderung ist rückzuzahlen, wenn

- ▶ von der förderwerbenden Organisation oder einem oder einer von ihr Beauftragten **unvollständige oder unrichtige Angaben** gemacht wurden;
- ▶ vorgesehene **Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert** werden;
- ▶ die **Berechtigung zur Inanspruchnahme** der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums **nicht mehr belegbar ist**;
- ▶ die **Verbesserung der Satzungsmängel** nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt ist;
- ▶ von Organen der **Europäischen Union eine Rückforderung verlangt** wird;
- ▶ die **Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet** worden sind;
- ▶ sich im Rahmen der nachträglichen **Überprüfung** nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes **herausstellt**, dass die dem Zuschuss zu **Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen**;
- ▶ sonstige **Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen** von der fördernehmenden Organisation **nicht eingehalten** wurden;
- ▶ die vorgesehenen **Nachweise nicht fristgerecht erbracht** werden.





# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

### Antragsprüfung und Entscheidung:

- ▶ Die Förderungsanträge werden von der **AWS** auf Basis der Angaben der förderwerbenden Organisation **automationsunterstützt geprüft**.
- ▶ **Auf Verlangen** der **AWS**, des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport oder eines Erfüllungsgehilfen der **AWS** hat die förderwerbende Organisation **weitere für die Antragsprüfung erforderliche Bestätigungen zu übermitteln, Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen**.
- ▶ Über **Förderungsanträge** hat das **AWS** im Namen und auf Rechnung des Bundes zu **entscheiden**.
- ▶ Die **AWS** hat im Falle einer **positiven Entscheidung** über den Förderungsantrag der förderwerbenden Organisation eine **verbindliche Förderungszusage** zu übermitteln, wodurch der **Förderungsvertrag zustande kommt**.
- ▶ **Im Falle der Ablehnung** oder einer vom Antrag abweichenden Entscheidung eines Förderungsantrages hat die **AWS** der förderwerbenden Organisation die für diese Entscheidung maßgeblichen **Gründe bekannt zu geben**.
- ▶ Die **AWS** hat die Gewährung der **Förderung** und die Auszahlung unverzüglich in die **Transparenzdatenbank** einzumelden.

# NPO UNTERSTÜTZUNGSFONDS

## Antragseinbringung und Verfahren zur Förderungsabwicklung

### Auszahlung der Förderung:

- ▶ Die Förderung wird nach rechtswirksamem Abschluss des Förderungsvertrages ausbezahlt.
- ▶ Die Auszahlung erfolgt bei einem Förderungsantrag vor dem 30. September 2020 grundsätzlich in zwei Tranchen.
  - ▶ Unmittelbar nach Abschluss des Förderungsvertrages werden 50% der zuerkannten Förderung ausbezahlt („Akontozahlung“). Die Auszahlung des restlichen Förderungsbetrages erfolgt erst nach Vorlage der Nachweise.
  - ▶ Soweit mit dem Förderungsantrag eine Förderung im Gesamtbetrag bis zu EUR 3.000 beantragt wird, ist der zuerkannte Förderungsbetrag mit der Akontozahlung zur Gänze auszuführen.
  - ▶ Soweit mit dem Förderungsantrag eine Förderung im Gesamtbetrag von über EUR 3.000 Euro bis zu EUR 6.000 beantragt wird, sind mit der Akontozahlung EUR 3.000 auszuführen.
  - ▶ Zuschüsse über EUR 6.000: Akontozahlung von 50% nach Abschluss des Förderungsvertrages, Restbetrag nach Abrechnung
  - ▶ Nach Ablauf des 30. September 2020 ist der endgültige Förderungsbetrag zu errechnen. Von dem so errechneten endgültigen Förderungsbetrag ist die Akontozahlung in Abzug und der Restbetrag zur Auszahlung zu bringen.
  - ▶ Soweit die Akontozahlung den endgültigen Förderungsbetrag übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Förderungsnehmer zurückzuführen.
- ▶ Sind die im Förderungsantrag angegebenen prognostizierten förderbaren Kosten oder ist der im Förderungsantrag angegebene prognostizierte Einnahmefall niedriger, sind diese Beträge zur Berechnung des endgültigen Förderungsbetrags heranzuziehen!
- ▶ Zu der Berechnung hat der Förderungsnehmer Nachweise bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu erbringen. Als Nachweis ist entweder eine Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder - soweit diese nicht verpflichtend vorzulegen oder freiwillig beigebracht wird - Auszüge aus dem Rechnungswesen des Förderungsnehmers zu übermitteln.
- ▶ Bei Förderungsanträgen, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, hat eine Akontozahlung und eine Aufteilung in Tranchen zu entfallen.

# DAS EXPERTENTEAM DER BDO



**Ernst Komarek**  
Director

ernst.komarek@bdo.at



**Barbara Fahringer-Postl**  
Senior Manager

barbara.fahringer-postl@bdo.at



**Peter Pilz**  
Partner

peter.pilz@bdo.at



**Peter Bartos**  
Partner

peter.bartos@bdo.at



**Marcus Bartl**  
Partner

marcus.bartl@bdo.at



**Bernd Winter**  
Partner

bernd.winter@bdo.at



**Ernst Reisner**  
Partner

ernst.reisner@bdo.at



**Andreas Schlögl**  
Partner

andreas.schloegl@bdo.at



**Stephanie Novosel**  
Senior Manager

stephanie.novosel@bdo.at

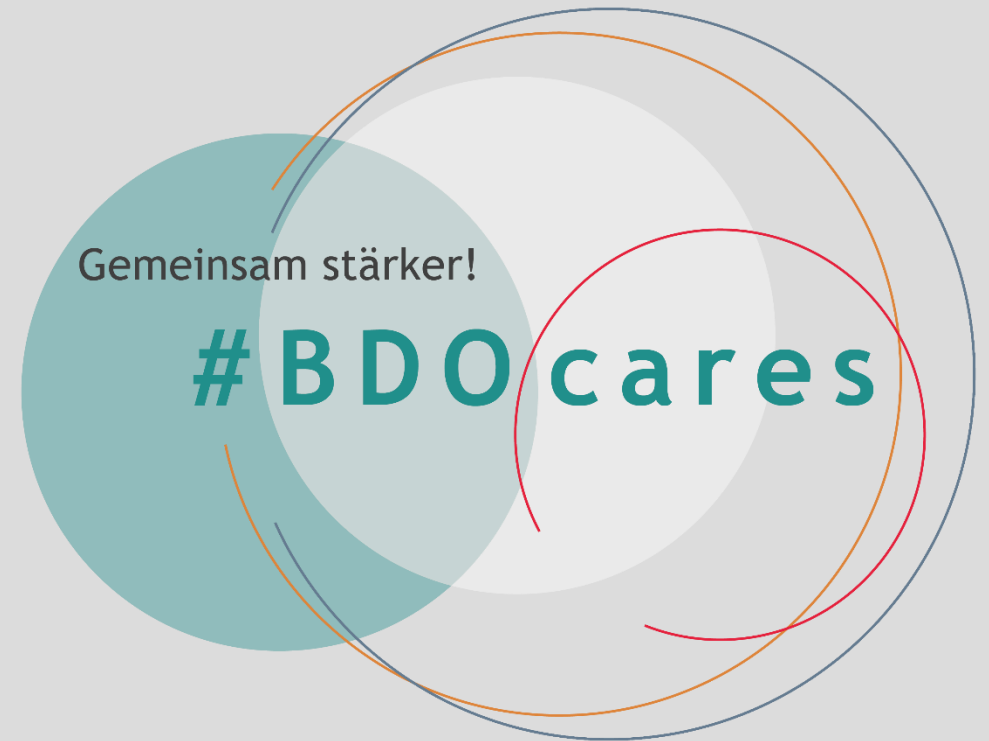


**Katja Pilz**  
Manager

katja.pilz@bdo.at



**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**



**BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH**

**QBC 4 - Am Belvedere 4**

**(Eingang Karl-Popper-Straße 4)**

**1100 Wien**

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partnerinnen und Partner, Angestellte und Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2020. Alle Rechte vorbehalten.